

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0251-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9654/J-NR/2016 betreffend Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion, die die Abg. Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen am 21. Juni 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 23:

- *Besteht seitens Ihres Ministeriums eine Zusammenarbeit mit dem Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen in Wien (früher Islamische Religionspädagogische Akademie)?*
- *Falls ja, seit wann besteht seitens Ihres Ministeriums eine Zusammenarbeit?*
- *Falls nein, wird eine zukünftige Zusammenarbeit angestrebt?*
- *Falls ja, sind bereits erste Schritte für eine zukünftige Zusammenarbeit getätigt worden?*
- *Falls ja, wie genau sehen diese Schritte aus?*
- *Falls ja, in welchen Bereichen genau soll diese Zusammenarbeit stattfinden?*
- *Falls ja, ab wann genau soll eine zukünftige Zusammenarbeit stattfinden?*
- *Gab es seitens Ihres Ministeriums einen finanziellen Zuschuss für den Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen in Wien (früher Islamische Religionspädagogische Akademie)?*
- *Falls ja, wie hoch war dieser Zuschuss?*
- *Falls ja, wurde bei Ihnen um einen Zuschuss angesucht?*
- *Falls ja, wann wurde bei Ihnen angesucht?*
- *Falls ja, wie hoch war die Summe des angeforderten finanziellen Zuschusses?*
- *Falls ja, wie hoch wird dieser finanzielle Zuschuss im Jahr 2016 sein?*
- *Falls ja, wie hoch wird dieser im Jahr 2017 sein?*
- *Falls ja, wie hoch wird dieser im Jahr 2018 sein?*
- *Gab es seitens Ihres Ministeriums Bedingungen für die Gewährung des finanziellen Zuschusses?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, welche Bedingungen wurden genau gestellt?*
- *Falls ja, kann man diese Bedingungen öffentlich einsehen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, wo genau kann man diese öffentlich einsehen? Gab es seitens Ihres Ministeriums andere Hilfestellungen (nicht finanzieller Art)?*
- *Falls ja, welche Hilfestellungen genau gab es seitens Ihres Ministeriums?*

Vorausgeschickt wird, dass entsprechend religionsrechtlicher Grundsätze im Verfassungsrang die Organisation des Religionsunterrichtes wie auch die Ausbildung der Religionslehrkräfte im Pflichtschulbereich zum Aufgabenfeld der jeweiligen Glaubensgemeinschaften gehört.

Zur Zusammenarbeit des Bundesministeriums mit dem in den Fragestellungen genannten „Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion“ bzw. korrekt dem „Privaten Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“ ist zu bemerken, dass dieser private Studiengang ein vom Bildungsministerium mit Bescheid aus 2007 bzw. mit Bescheid aus 2013 anerkanntes Studienangebot gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 darstellt. Rechtsträger dieses privaten Studienangebotes ist die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Dieser anerkannte private Studiengang kann – wie auch die privaten Studiengänge für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen bzw. für Jüdische Religion an Pflichtschulen – ab dem Studienjahr 2015/16 nur mehr auslaufend geführt werden. Ab dem Studienjahr 2016/17 werden alle religionspädagogischen Ausbildungen in die neuen Lehramtsausbildungen für die Primar- bzw. Sekundarstufe einfließen und durch die Privaten Pädagogischen Hochschulen in Kooperation mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften/Kirchen durchgeführt. Das Studienangebot für islamische Religion wird an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems (KPH) angeboten werden.

Bei den für Bildungsangebote, deren Träger die islamische Glaubensgemeinschaft ist, erbrachten Leistungen handelt es sich um Lehrpersonal für Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Religionslehrkräften, die rechtlich Ansprüche aufgrund von Bundesgesetzen sind. Der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich werden für die Aus- und Weiterbildung von Religionspädagoginnen und -pädagogen – wie auch für andere Konfessionen vorgesehen – Lehrpersonen als „lebende Subventionen“ zur Verfügung gestellt.

Weiters werden für den privaten Studiengang im Hinblick auf die mit BGBl. I Nr. 134/2008 erfolgte Änderung des § 69 Hochschulgesetzes 2005 auf vertraglicher Grundlage finanzielle Zuschüsse für die Dauer der Anerkennung gewährt. Gemäß Förderungsvereinbarung kann nach Ablauf der Inskriptionsfristen (Ende der Inskriptionsfrist Sommersemester: 31. März, Ende der Inskriptionsfrist Wintersemester: 31. Oktober) die Anzahl der Studierenden in Erstausbildung dem Bundesministerium für Bildung gemeldet und ein entsprechender Antrag auf Kompensation der Studiengebühren gestellt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in Erstausbildung. Die Zahl der maximal geförderten Studienplätze beträgt 180. Pro Studierenden wird ein Zuschuss von EUR 363,-- gewährt.

In der laufenden Gesetzgebungsperiode bis zum Stichtag der Anfragestellung wurden in Summe EUR 326.700,-- an derartigen Zuschüssen ausbezahlt. Eine Aufstellung der Detailzahlungen (in EUR) stellt sich wie folgt dar:

|            |  |  |           |
|------------|--|--|-----------|
| 04.11.2013 | Studiengebühren Sommersemester 2013      | Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen | 65.340,00 |
| 11.07.2014 | Studiengebühren Wintersemester 2013/2014 | Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen | 65.340,00 |

|            |  |  |           |
|------------|--|--|-----------|
| 02.01.2015 | Studiengebühren Sommersemester 2014      | Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen | 65.340,00 |
| 17.03.2015 | Studiengebühren Wintersemester 2014/2015 | Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen | 65.340,00 |
| 17.11.2015 | Studiengebühren Sommersemester 2015      | Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen | 65.340,00 |

Bis dato liegt dem Bundesministerium für Bildung für 2016 kein Antrag vor. Erst nach Bekanntgabe der Studierendenzahlen wird der Zuschuss ausbezahlt. Hinsichtlich der nachfolgenden Jahre wird bemerkt, dass eine Antragstellung erst nach Ablauf der Inskriptionsfristen, wenn die Studierendenzahlen in Erstausbildung für die Studienjahre 2016/17 sowie 2017/18 feststehen, möglich ist.

Im Übrigen sind die finanziellen Leistungen für 2017 und 2018 von der künftigen Budgetierung abhängig.

Zu Fragen 24 bis 28:

- *Hat Ihr Ministerium in einer Publikation der oben genannten Institution ein Inserat geschaltet?*
- *Falls ja, wann genau wurde dieses geschaltet?*
- *Falls ja, in welcher Publikation / Publikationen genau wurde das Inserat / die Inserate geschaltet?*
- *Falls ja, wie genau waren die Parameter des Inserates (Größe, Farbe, Sprache des Inserates usw.)?*
- *Falls ja, welche Kosten vielen für die Schaltung des Inserates / der Inserate an?*

Im Zeitraum 29. Oktober 2013 bis 21. Juni 2016 wurden vom Bundesministerium in Publikationen bzw. Druckwerken des „Hochschulstudiengangs für das Lehramt für Islamische Religion“ keine Inserate geschaltet.

Zu Fragen 29 bis 32:

- *Sind seitens Ihres Ministeriums gemeinsame Aktivitäten mit dem Hochschulstudiengang für das Lehramt für Islamische Religion angedacht?*
- *Falls ja, wie genau sollen diese gemeinsamen Aktivitäten aussehen?*
- *Falls ja, ab wann sollen diese gemeinsamen Aktivitäten stattfinden?*
- *Falls ja, wo genau können diese gemeinsamen Aktivitäten eingesehen werden?*

Es sind keine konkreten Aktivitäten geplant.

Wien, 17. August 2016  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.



